

Verein Tandem
z.H. Gäggenigää GmbH
Rigistrasse 14
6340 Baar

hello@agentur4kreation.ch
041 760 38 38

VEREINBARUNG **TANDEM 2025**

zwischen

Namen eintragen

(nachfolgend Unternehmer/in genannt)

und

Namen eintragen

(nachfolgend Kulturschaffende/r genannt)

1. Gegenstand

Der/Die Unternehmer/in stellt dem/der Kulturschaffenden im Zeitraum der Laufzeit des Projekts «Tandem» von Samstag, 31. Mai, bis Samstag, 28. Juni 2025, folgende Infrastruktur und folgenden Bereich der Ladenfläche als Proberaum/ Atelier zur Verfügung:

Vereinbarter Bereich und Infrastruktur

Die/der Kulturschaffende arbeitet in diesem Zeitraum an folgendem Projekt/Werk oder folgender Darbietung:

Kurze Beschreibung des Projekts/Werks/der Darbietung, Materialien etc.

Die/der Kulturschaffende ist bereit, ihre/seine Arbeit vor Publikum zu verrichten und diesem in einem zumutbaren Umfang sein/ihr Schaffen zu erklären und/oder es in das Schaffen einzubeziehen. Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme sowie zu Sorgfalt und sind bestrebt, ein konstruktives Nebeneinander des regulären Betriebs und des künstlerischen Schaffens zu gewährleisten.

2. Präsenzzeiten und Abschluss

Das Werk / die Darbietung des/der Kulturschaffenden muss während der Laufzeit nicht zwingend fertiggestellt werden. Das abgeschlossene Werk / die abgeschlossene Darbietung oder ein «Work-in- Progress» wird an der Finissage am Samstag, 28. Juni 2025, gezeigt.

Der/Die Unternehmer/in und der/die Kulturschaffende verpflichten sich, an folgenden Terminen sein/ ihr Unternehmen respektive seinen/ihren künstlerischen Prozess während der Öffnungszeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen:

- Beginn Projekt: Samstag, 31. Mai 2025
- Finissage: Samstag, 28. Juni 2025

Mi	09.00–13:00 und 14.00–18.00
Do	16.00–20.00
Fr	14.00–18.00
Sa	09.00–13.00 und 14.00–17.00

Ebenfalls nehmen beide Parteien am Round Table der ausgewählten Tandems am Mittwoch, 9. April 2025, sowie am Debriefing nach der Laufzeit am Mittwochabend, 2. Juli 2025, teil.

Der/die Unternehmer/in gewährleistet dem/der Kulturschaffenden zudem zu folgenden Zeiten Zugang zum vorübergehenden Atelier/Proberaum:

Genau spezifizieren, während oder auch ausserhalb der Öffnungszeiten?

Der/die Kulturschaffende verpflichtet sich zu 100 Stunden Präsenzzeit, die wie folgt aufgeteilt wird:

Zusätzliche Präsenzzeiten können in ein bis drei regelmässigen Blöcken angegeben werden (z. B. Dienstags 9 Uhr bis 12 Uhr)

3. Analyse, Qualitätssicherung und Rücksprache

Der/die Unternehmer/in und der/die Kulturschaffende nehmen während und nach der Laufzeit an der Auswertung des Projekts der Abteilung Kultur teil. Der/die Kulturschaffende und der/die Unternehmer/in tauschen sich regelmässig aus und besprechen das weitere Vorgehen. Die Abteilung Kultur fungiert für beide Parteien als Ansprechpartnerin und Schlichterin bei allfälligen Konflikten.

4. Versicherung

Der/die Kulturschaffende und/oder der/die Unternehmer/in sind für Versicherungs- und Schadensfälle selbst verantwortlich.

5. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Zug. Schweizer Recht ist anwendbar.

Ort und Datum

Unterschrift Unternehmer/in

Unterschrift Künstler:in